Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Baumschutzsatzung) vom 9. Oktober 2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),

und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S 568),
zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 8. Oktober folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

   a. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

   b. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,

   c. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,

   d. Erhaltung oder Verbesserung des Gemeindeklimas,

   e. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2
Geltungsbereich

1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Flächen oder Grünflächen festgesetzt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG) Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatschG NRW) , sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBI. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 14 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV.NRW. S. 288)

§ 3
Geschützte Bäume

1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

2) Unter den Schutz dieser Satzung fallen nur die in der Anlage aufgeführten Baumarten.

3) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

4) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

5) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen Bäume, deren Stamm sich innerhalb eines Abstandes von 4 Metern zu genehmigungspflichtigen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindet.

§4
Verbotene Handlungen

1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken, das weitere Wachstum beeinträchtigen, die Standsicherheit gefährden oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzelraum, den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen (als Wurzelraum gilt der Kronentraufbereich zuzüglich 50 cm in alle Richtungen) und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

    a. Befestigung/Versiegelung der Fläche mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton),

    b. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelraum,

    c. Vorsätzliches Herbeiführen eines offenen Feuers unter der Baumkrone,

    d. Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, sofern dieser Bereich nicht zur befestigten Fläche gehört. Hierzu zählt auch das Abstellen bzw. Lagern von Containern oder Schüttgütern,

    e. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Baumaterialien oder Abwässern,

    f. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

    g. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,

    h. Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist,

    i. Grundwasserabsenkungen oder –Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen. Ausnahmen regelt § 6 Abs. 1 lit b.,

    j. Beschädigen der Rinde oder des Holzes insbesondere durch Einschlagen von Nägeln oder Anbringen von Schildern/Gegenständen.

3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen

    a. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,

    b. Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,

    c. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen,

d. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder, die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5
Anordnung von Maßnahmen

1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

   a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

   b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

   c. von dem geschützten Baum erkennbare Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 3), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

   d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,

f. der geschützte Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

3) Ausnahmen oder Befreiungen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art und des Stammumfanges einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. In den Fällen des § 6 Abs. 1 lit. b und f sowie § 6 Abs. 2 ist ferner schriftlich darzulegen, in welcher Weise die Ersatzbepflanzung gem. § 7 durchgeführt wird. Hierbei ist insbesondere der Ort sowie die Baumart zu benennen.

4) Die in Abs. 1 genannten Ausnahmetatbestände sind vom Antragsteller zu beweisen. Im Zweifel muss ein auf Kosten des Antragstellers erstelltes Gutachten vorgelegt werden, um das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nachzuweisen.

5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden. Als Auflagen können insbesondere Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen gemäß § 7 vorgesehen werden.

6) Wird die Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung von kranken Bäumen versagt, ist durch Anordnung sicherzustellen, dass der Antragsteller alle zumutbaren Maßnahmen trifft, die zur Erhaltung und Sicherung der Bäume erforderlich sind.

7) Ausnahmen und Befreiungen von der Stadt beinhalten keine Befreiung von den Verboten des BNatSchG zum Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 7
Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

1) Wird auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Buchstabe b) oder f) eine Ausnahme oder von § 6 Abs. 2 eine Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller innerhalb der nach Nutzungsbeginn folgenden Pflanzperiode auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als

Ersatz einen oder mehrere neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen (Ersatzpflanzung).

2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein landschaftstypischer standortgerechter Baum zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 120 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Ersatzpflanzen müssen die Qualität Hochstamm (zweimal verpflanzt) mit einem Stammumfang (Handelsgröße) 18/20 cm aufweisen. Für die Ersatzpflanzung sind die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Baumarten zu verwenden. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung in der nächsten Pflanzperiode zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Ersatzpflanzung und der Standort sind der Stadt anzuzeigen.

3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 2) sowie zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

5) Die Ersatzzahlungen sind an die Wallfahrtsstadt Kevelaer zu leisten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung geschützter Bäume und die Sanierung von Baumstandorten besonders wertvoller Bäume sowie für sonstige städtische Naturschutzmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

6) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung außerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 5) ergeht unabhängig vom Baugenehmigungsverfahren.

3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

4) Während der Baumaßnahme sind diejenigen geschützten Bäume, deren Entfernung nicht beantragt wurden sowie die Straßenbäume nach den anerkannten Regeln der Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (FLL - ZTV Baumpflege), nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RSBB Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (ehemalig RAS-LP 4) zu schützen.

§ 9
Folgenbeseitigung

1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen oder von einem vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten beauftragten Dritten - entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen- geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzpflanzung).

2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen oder von einem vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten beauftragten Dritten entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

3) Ist in Fällen des Absatzes 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzender geschützter Baum zu leisten.

4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1, Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

6) Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10
Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung sowie die Zustimmung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig gemäß §77 Abs. 1 Nr.10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

    a. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

    b. der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 oder des § 7 Abs. 2 Satz 6 nicht nachkommt,

    c. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 sowie § 6 Abs. 6 nicht Folge leistet,

    d. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,

    e. seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,

    f. entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder

    g. § 8 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kevelaer (Baumschutzsatzung) vom 04.05.2007 außer Kraft.

Kevelaer, 9. Oktober 2026

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler

Anlage zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Baumschutzsatzung)

Gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 2 sind folgende Baumarten durch die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Wallfahrtstadt Kevelaer geschützt oder für Ersatzpflanzungen zu verwenden:

Acer campestre	**Feldahorn**
Acer platanoides	**Spitzahorn**
Acer pseudoplatanus	**Bergahorn**
Carpinus betulus	**Hainbuche**
Castanea sativa	**Esskastanie**
Crataegus monogyna	**Weißdorn**
Fagus silvatica (Rot-)	**Buche**
Fraxinus excelsior	**Esche**
Ilex aquifolia	**Stechpalme**
Juglans regia	**Walnuss**
Malus silvestris	**Wildapfel**
Prunus avium	**Wildkirsche**
Pyrus communis	**Wildbirne**
Quercus petraea	**Traubeneiche**
Quercus robur	**Stieleiche**
Sorbus aucuparia	**Vogelbeere**
Sorbus domestica	**Speierling**
Taxus baccata	**Eibe**
Tilia cordata	**Linde**
Ulmus glabra	**Ulme**
Liquidambar styraciflua	**Amberbaum**
Platanus acerifolia	**Platane**
Cercus palustris	**Sumpfeiche**
Cercus rubra	**Roteiche**